

Verkehrsvergehen trotz Sonderrechten

1 Der Fall des eiligen bayrischen Notarztes

Die mediale Empörung war groß und gipfelte in einer sogenannten online Petition mit der über 200.000 Personen einen Freispruch forderten. Ein bayrischer Notarzt, war von einem anderen Autofahrer angezeigt worden, weil diese sich durch dessen Fahrweise bei einem Überholvorgang auf einer Einsatzfahrt genötigt bzw. gefährdet gefühlt hatten. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hatte die Staatsanwaltschaft Ingolstadt daraufhin Ermittlungen eingeleitet und war nach deren Abschluss zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Straftat der Straßenverkehrsgefährdung nach § 315 c StGB vorliege. Die Staatsanwaltschaft beantragte daher zunächst einen Strafbefehl mit einer Geldstrafe, der Entziehung der Fahrerlaubnis und einer Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von 6 Monaten, den das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau erließ. Nachdem der Angeschuldigte hiergegen Einspruch eingelegt hatte, wurde der Strafbefehlsantrag nach Intervention der Generalstaatsanwaltschaft zurückgenommen.

Eine emotionsfreie und rechtswissenschaftliche fundierte Betrachtung und Berichterstattung war leider kaum erkennbar.

Diese ist jedoch zwingend geboten. Es kann und darf nicht der Eindruck entstehen, in einem Rechtsstaat könne durch die Medien auf die Justiz in der oben beschriebenen Art und Weise Einfluss genommen werden. Denn ein Nachgeben oder Ausrichten von staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Entscheidungen aufgrund von Online-Petitionen wäre mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar.

Im Nachfolgenden soll daher dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Ahndung durch die Bußgeldbehörde in Betracht kommt, auch wenn der Führer eines Einsatzfahrzeuges berechtigterweise Sonderrechte in Anspruch nimmt.

2 Sonderrechte bei einer Einsatzfahrt befreien nicht von den Vorschriften des StGB

Die StVO befreit die Feuerwehr und den Rettungsdienst bei Einsatzfahrten unter bestimmten Voraussetzungen von der Einhaltung der Vor-

schriften der StVO. Die Sonderrechte für die Fahrt zur Einsatzstelle sind in § 35 StVO¹ geregelt. Die Vorschrift des § 38 StVO² gewährt hingegen keine Sonderrechte, sondern regelt lediglich die Benutzung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn. Im Übrigen richtet sich § 38 StVO mit dem Gebot, freie Bahn zu schaffen, an andere Verkehrsteilnehmer.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten der Feuerwehr sind:

- Es muss sich um eine **hoheitliche Aufgabe** handeln, also um einen Einsatz nach dem jeweiligen Brandschutzgesetz des Landes (Schadensfeuer, Unglückfall, öffentlicher Notstand, Katastrophenfall) oder um eine dringende Amtshilfe zur Gefahrenabwehr.
- Das Abweichen von den Vorschriften der StVO muss **dringend geboten** sein, das heißt die Erfüllung des Einsatzauftrages ist nur dann optimal möglich, wenn von der StVO abgewichen wird. Die sofortige Diensterfüllung muss wichtiger erscheinen als die Beachtung der Verkehrsregeln. Andernfalls ist auch die Feuerwehr nicht von der Einhaltung der Vorschriften befreit. Denn § 35 StVO ist als Ausnahmegesetz eng auszulegen.
- Für den Rettungsdienst liegen die Voraussetzungen noch etwas höher. Nach § 35 Abs. 5 a StVO sind Fahrzeuge des Rettungs-

¹§ 35 StVO (Auszug) Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

² § 38 StVO (Auszug) Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht.

(1) 1 Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

2 Es ordnet an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

dienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung nur befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.



Um die Inanspruchnahme von Sonderrechten anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen und diese zu warnen, sollte bei Einsatzfahrten blaues Blinklicht eingeschaltet werden. Dieses kann seit der Änderung der StVO im Jahr 1992³ bei Einsatzfahrten sinnvollerweise auch allein, also ohne gleichzeitigen Betrieb des Einsatzhornes, benutzt werden.

Wenn die Straße nicht übersichtlich und frei ist, ist bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten, insbesondere beim Überholen und beim Abweichen von Vorfahrtsregelungen, nach wie vor rechtzeitig blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn zu verwenden, um die Inanspruchnahme von Sonderrechten an andere Verkehrsteilnehmer kundzutun. Diese sind auch nur dann nach § 38 Abs. 2 StVO verpflichtet, sofort freie Bahn zu schaffen und dem Einsatzfahrzeug Vorrang zu gewähren. Erlaubt ist die gemeinsame Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn nur, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten⁴.

Ausnahmslos ist zu beachten, dass nach § 35 Abs. 8 StVO Sonderrechte grundsätzlich nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen (goldene Regel für die Sonderrechtsfahrt). Dies hat Schneider in hervorragender Weise wie folgt auf den Punkt gebracht⁵:

■ „Die Verkehrssicherheit hat Vorrang gegenüber dem Interesse an raschem Vorwärtskommen. Sicherheit geht vor Schnelligkeit.

³ durch Verordnung vom 19.03.1992 (BGBl. I S. 678) wurde dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen und in Abs. 2 das Wort „Einsatzfahrten“ eingefügt.

⁴ Die missbräuchliche Verwendung von Sondersignalen ist ebenso bußgeldbewehrt wie der Verstoß gegen die Pflicht sofort freie Bahn zu schaffen -- §§ 24 StVG, 49 Abs. 3 Ziff. 3 StVO.

⁵ Schneider, Feuerwehr im Straßenverkehr 1.5.2

- Je größer die Abweichung von den allgemeinen Verkehrsvorschriften ist, umso größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer.
- Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht deswegen *konkret* gefährdet oder gar geschädigt werden, weil anderen Menschen geholfen werden soll.
- Gerade bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten darf nicht „auf gut Glück“ gefahren werden.
- Je bedeutsamer und dringlicher der Einsatz ist, desto eher ist eine Herabsetzung der sonst im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vertretbar“.

Wer unter den Voraussetzungen des § 35 StVO von Sonderrechten Gebrauch macht, kann nicht wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der StVO mit einem Verwarnungsgeld oder Bußgeld belegt werden. In Betracht kommt ausschließlich ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen § 35 Abs. 8 StVO, das regelmäßig wesentlich milder ausfallen wird als beim vergleichbaren Verkehrsverstoß ohne die Inanspruchnahme von Sonderrechten⁶.

Allerdings gehen manche Gerichte davon aus, dass verschiedene Verkehrsverstöße, z.B. erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht durch die Sonderrechte gerechtfertigt sind. Es kommt dann zu einem Urteil wegen der Ordnungswidrigkeit wie bei einem normalen Verkehrsteilnehmer. In Anbetracht der Tatsache, dass Verstöße gegen § 35 Abs. 8 StVO bußgeldbewehrt sind und diese Regel als spezialgesetzliche Regel vorgeht, sind an dieser Rechtsprechung Zweifel angebracht⁷.

3 Mögliche Straftaten nach dem StGB

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass auch bei Inanspruchnahme von Sonderrechten Verkehrsstraftaten in Betracht kommen. Auch mit Sonderrechten darf

⁶ ein Verstoß gegen § 38 Abs. 8 StVO ist nach den § 24 StVG, 49 Abs. 4 Ziff. 2 StVO als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt. Vgl. auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

⁷ Vgl die Besprechung eines Urteils der AG Castrop-Rauxel, Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2009, 228 und s. u. die detaillierten Ausführungen unter 4

man andere Verkehrsteilnehmer nicht konkret gefährden oder gar verletzen oder töten.

3.1 Gefährdung des Straßenverkehrs

Als wichtigste Strafvorschrift im Straßenverkehr ist § 315 c StGB⁸ zu nennen. Dieser stellt die 9 „Todsünden“ im Straßenverkehr unter Strafe, wenn es durch diese zu einer konkreten Gefahr kommt.

1. Betrunkenes Fahren oder Fahren unter Drogeneinfluss
2. Fahren mit körperlichen oder geistigen Mängeln
3. Missachtung der Vorfahrt
4. Falsches Überholen
5. Falsches Verhalten an Fußgängerüberwegen
6. Zu schnelles Fahren an gefährlichen Stellen
7. Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot an unübersichtlichen Stellen
8. Falschfahren auf Autobahnen oder mehrspurigen Straßen (Geisterfahrer)
9. Fehlende Absicherung von stehenden Fahrzeugen an gefährlichen Stellen

Für eine Strafbarkeit müssen neben der Begehung einer dieser Taten, weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss objektiv aufgrund des Verkehrsverstoßes zu einer konkreten Gefahr an einem geschützten Rechtsgut gekommen sein.

§ 315 c StGB

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er

a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder

b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel

nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos

a) die Vorfahrt nicht beachtet,

b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,

c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,

d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,

e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,

f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder

g) haltende oder liegende Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3.1.1 Konkrete Gefahr

Die abstrakte Gefährlichkeit des begangenen Verstoßes muss sich so *konkret* verwirklicht haben, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das eines der geschützten Rechtsgüter verletzt wurde oder nicht. Dies ist nach allgemeiner Lebenserfahrung aufgrund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen⁹. Erforderlich ist damit ein Verkehrsvorgang, der zu einem „Beinahe-Unfall“ geführt hat, bei dem ein Unbeteiligter zu der Einschätzung gelangt, „es ist gerade alle noch einmal gut gegangen“¹⁰. Erst mit dem Eintritt der konkreten Gefährdung ist die Tat vollendet. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.

Beispiel: Der Fahrer eines Rettungswagens überholt unmittelbar vor einer unübersichtlichen Kurve ein Fahrzeug, obwohl er die zum Überholen erforderliche Strecke nicht einsehen kann.

- a) Es geht alles gut, weil kein Gegenverkehr kommt.
- b) Es geht alles noch gut, weil der Gegenverkehr stark abbremst und nach links auf den Randstreifen ausweicht. Ohne die Reaktion wäre es zu einem Verkehrsunfall gekommen.

Das Verhalten des Fahrers ist in beiden Fällen abstrakt gefährlich, weil ein folgenschwerer Unfall zu befürchten ist. Strafrechtlich relevant ist jedoch nur die Variante b), da sich hier die abstrakte Gefahr in die konkrete Gefahr eines Unfalls wandelt, und dieser nur knapp durch die gute Reaktion des anderen Verkehrsteilnehmers verhindert wird.

Erst recht ist natürlich von einer konkreten Gefahr auszugehen, wenn es zu einem Unfall gekommen ist, sich die Gefahr also verwirklicht hat.

Zwischen der Tathandlung und dem Gefahrerfolg muss ein Zurechnungszusammenhang bestehen¹¹. Kann also nicht ausgeschlossen werden, dass ein Unfall oder die Gefahr des Unfalls auch ohne Fahrunsicherheit bzw. Verkehrsverstoß eingetreten wäre, so fehlt es an der „Ursächlichkeit“¹².

Ein Mitverschulden des Opfers schließt die Ursächlichkeit eines Regelverstoßes hingegen nicht aus¹³.

⁹ BGH NZV 2012, 448; NStZ 13, 167

¹⁰ BGH NStZ 96, 83 m Anm Berz = NZV 95, 325; NZV 97, 276; 10, 261 OLG Köln DAR 02, 278; eingehend zum Gefährdungsbegriff OLG Frankfurt NZV 94, 365

¹¹ BGH VRS 65360, Bay DAR 74,275, NStZ 97,388, OLG Karlsruhe GA 71,217, OLG Hamm VRS 41 40, NZV 02,279, Fischer StGB § 315c Rdnr. 16.

¹² BGH VRS 105 51, 10649, OLG Hamm NZV 02,279, OLG Köln DAR 78,331, 02,278

¹³ BGH VRS 1724

Außer bei Fahruntüchtigkeit durch Alkohol, berauschende Mittel oder durch körperliche und geistige Mängeln, kommt eine Strafe nach § 315 c StGB im Übrigen nur in Betracht, wenn ein weiteres objektives und ein subjektives Element hinzutreten.

Objektiv ist erforderlich, dass es sich um einen grob verkehrswidrigen Verkehrsverstoß und dass es sich subjektiv um ein rücksichtsloses Verhalten handelt.

Grob verkehrswidrig ist ein besonders schwerer Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften¹⁴ Dies ist der Fall, wenn anhand der konkreten Verkehrssituation die Verkehrssicherheit bei generalisierender Betrachtung in besonders schwerem Maße beeinträchtigt wurde. Dabei darf allein aus dem Eintritt einer konkreten Gefahr nicht auf einen besonders gefährlichen und damit besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß geschlossen werden.

Beispiele für von der Rechtsprechung angenommenes grob verkehrswidriges Verhalten:

- Fahrzeugführer, der mit 50km/h bei roter Ampel in eine Kreuzung einfährt und dadurch den Querverkehr gefährdet¹⁵
- Fahrzeugführer, der an einer verengten Fahrbahn mit überhöhter Geschwindigkeit den Vortritt erzwingt¹⁶
- Fahrzeugführer, der mit einer Geschwindigkeit von 180 km/h auf ein vor ihm wesentlich langsamer fahrendes Fahrzeug dicht auffährt, wobei die geringste Fehlreaktion eines der beiden Fahrzeugführer unweigerlich zu einem Unfall führt¹⁷
- Fahrzeugführer, der das rechts überholte Fahrzeug schneidet, indem er sich in eine Fahrzeughücke von lediglich 20 Metern hineinzwängt¹⁸
- Fahrzeugführer, der bei sehr eingeschränkten Sichtverhältnissen überholt, obwohl er den Gegenverkehr nicht überschauen kann¹⁹

¹⁴ OLG Braunschweig VRS 32 373, OLG Düsseldorf NZV 2000, 338, OLG Köln VRS 84 294, OLG Stuttgart NJW 67, 1766, VRS 74 187

¹⁵ OLG Düsseldorf NZV 96, 245

¹⁶ OLG Oldenburg VRS 42, 35

¹⁷ LG Karlsruhe NJW 05, 915

¹⁸ OLG Koblenz VRS 71, 279

¹⁹ OLG Celle NSTZ-RR 04, 369, OLG Koblenz VRS 49, 42; 64, 126

- Fahrzeugführer, der mit unverminderter Geschwindigkeit an einem vor dem Fußgängerüberweg haltenden Fahrzeug vorbeifährt, obwohl sich ein Fußgänger auf dem Zebrastreifen befindet²⁰

Subjektiv erforderlich Rücksichtslosigkeit, also eine gesteigerte subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens des Fahrzeugführers.

Rücksichtslos handelt, wer sich zwar seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer bewusst ist, sich aber aus eigensüchtigen Gründen, etwa seines ungehinderten Fortkommens wegen, darüber hinwegsetzt, mag er auch darauf vertraut haben, dass es zu einer Beeinträchtigung anderer Personen nicht kommen werde. Ferner handelt rücksichtslos, wer sich aus Gleichgültigkeit nicht auf seine Pflichten besinnt, Hemmungen gegen seine unverantwortliche Fahrweise gar nicht erst aufkommen lässt und unbekümmert um die Folgen seiner Fahrweise drauflos fährt²¹.

Die Feststellung des Merkmals Rücksichtslosigkeit erfordert damit, dass der Fahrer in konkreten Fahrweise eine üble Verkehrsgesinnung an den Tag gelegt hat. Eine solche üble Verkehrsgesinnung wird bestimmt durch Elemente wie

- Grober Leichtsin
- Eigensucht, also das Durchsetzen der eigenen Interessen ohne Rücksicht auf andere
- Gleichgültigkeit gegenüber der Verkehrssicherheit oder der Sicherheit anderer
- unverständlicher Nachlässigkeit

Spätestens an dieser subjektiven Hürde werden nahezu alle Fälle von Fehlverhalten bei Sonderrechtsfahrten des Rettungsdienstes scheitern. Denn die Motivlage ist bei einer Fahrt zu einem Notfallpatienten grundsätzlich eine völlig andere. Nur im *extremen Ausnahmefall* wird man hier bei groben Leichtsin oder unverständlicher Nachlässigkeit zu einer Strafbarkeit des Fahrers des Einsatzfahrzeuges nach § 315c Abs. 1

²⁰ OLG Düsseldorf VM 74, 37, OLG Köln VRS 59, 124

²¹ ständige Rechtsprechung, im Anschluss an BGHSt 5 392; vgl. BGH VRS 50 343, Bay VRS 64 124, OLG Düsseldorf NJW 89, 2764, NZV 2000, 338, OLG Jena NZV 95, 238, KG Berlin NStZ-RR 08, 257, OLG Koblenz NZV 89, 241, OLG Oldenburg DAR 02, 89

Nr. 2 StGB kommen können. Dann allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Vorsatz nicht erforderlich ist. Für die Begehung der Tat als auch für die Verursachung der Gefahr genügt fahrlässiges Handeln. Also kann sich der Fahrer nicht damit entschuldigen, dass er vorträgt, er habe nicht vorsätzlich gehandelt und auch die Gefahr nicht gewollt.

3.2 Nötigung

Bei einer aggressiven Fahrweise, die darauf ausgerichtet ist, andere Verkehrsteilnehmer zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen (zu nötigen), kann der Straftatbestand der Nötigung nach § 240 StGB²² erfüllt sein. Nicht jeder vorsätzliche Regelverstoß im Straßenverkehr, der ein Nötigungselement enthält, ist aber eine Nötigung i.S.v. § 240 StGB. Eine strafbare Nötigung liegt erst vor, wenn die Einwirkung auf den anderen Verkehrsteilnehmer nicht die bloße Folge, sondern der Zweck des verbotswidrigen Verhaltens ist²³. Auch einmalige kurze Verkehrsvorgänge wie Vorfahrtverletzung oder kurzfristiges nahes Auffahren rechtfertigen im Allgemeinen das Verwerflichkeitsurteil im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB nicht. Verwerflichkeit liegt vor, wenn ein erhöhter Grad an sozialetischer Missbilligung der für den erstrebten Zweck angewandten Mittel bei objektiver Betrachtung vorliegt, z. B. bei schikanösen Ausbremsen aus „verkehrserzieherischen Zwecken“. Eine solche Verwerflichkeit wird daher bei einer Sonderrechtsfahrt des Rettungsdienst wiederum nur in extremen Ausnahmefällen anzunehmen sein, die bei einem verantwortungsbewussten normalen Dienst kaum vorstellbar sein werden.

3.3 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Kommt es während einer Einsatzfahrt eines Fahrzeugs des Rettungsdienstes zu einem Unfall so stellen sich besondere Probleme. Die Pflichten des Fahrers bei einem Unfall bestimmen sich nach § 34 StVO²⁴. Die Wahrnehmung dieser Pflichten jedoch bedeutet das Ende

²² (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

²³ OLG Hamm NStZ 2009, 213

²⁴ § 34 StVO Unfall.

(1) 1 Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

der Einsatzfahrt. Dies ist oft jedoch nicht vertretbar. Grundsätzlich kann bei der einer Sonderrechtsfahrt auch von der Vorschrift des § 34 StVO abgewichen werden. Wird die Einsatzfahrt fortgesetzt, so ist das jedoch zugleich auch nach § 142 StGB²⁵ zu beurteilen.

Nicht nach § 142 StGB wird bestraft, wer sich von der Unfallstelle berechtigt entfernt und die erforderlichen Feststellungen nachträglich unverzüglich ermöglicht. Berechtigt entfernt sich derjenige, der einen Rechtfertigungsgrund besitzt. Als Rechtfertigungsgrund kommt hier die

-
- 1.unverzüglich zu halten,
 - 2.den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
 - 3.sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
 - 4.Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuches),
 - 5.anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
 - a)anzugeben, daß er am Unfall beteiligt war und
 - b)auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie ihnen Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,
 - 6.a)solange am Unfallort zu bleiben, bis er zu Gunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder
 - b)eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,
 - 7.unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn er sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. Dazu hat er mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, dass er am Unfall beteiligt gewesen ist, und seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.
- (2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.
- (3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.

²⁵ § 142 StGB Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.

- (1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er
 - 1.zu Gunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - 2.eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich
 - 1.nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
 - 2.berechtigt oder entschuldigtvom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.
- (3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.
- (4) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

rechtfertigende Pflichtenkollision in Betracht, die ein Fall des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB ist.

Es ist also zu prüfen, ob z.B. eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib des Patienten besteht und das Interesse an der Fortsetzung der Einsatzfahrt das Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten übersteigt. Grundsätzlich übersteigt die Pflicht des Rettungsdienstes zur Hilfe gegenüber einem Notfallpatienten das Feststellungsinteresse eines anderen Unfallbeteiligten²⁶.

Es handelt sich bei der Entscheidung, ob die Fahrt fortgesetzt werden kann, letztlich aber immer um sorgfältig abzuwägende Einzelfallentscheidungen, ob das Interesse des Patienten an schneller Versorgung das Feststellungsinteresse des Geschädigten überwiegt.

Wird die Fahrt fortgesetzt, so sind die erforderlichen Feststellungen nachträglich unverzüglich nach § 142 Abs. 3 StGB zu ermöglichen. Wird gegen die Pflicht verstoßen, droht eine Bestrafung.

Folgende Merksätze können aufgestellt werden:

- Nach einem Unfall darf die Fahrt nur fortgesetzt werden, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gesundheitsgefahr dringend erforderlich ist, also ein Warten zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung führen würde.
- Die Versorgung von beim Unfall Verletzten und die erste Hilfe sind in jedem Fall sicherzustellen. Es kann genügen ein weiteres Rettungsmittel zur Unfallstelle zu entsenden. Eine Abwägung Leben gegen Leben darf es grundsätzlich nicht geben²⁷.

²⁶ ständige Rechtsprechung vgl: Thomas Fischer, Strafgesetzbuch, § 142 StGB Rdnr. 45, BGHSt 28, 129, NJW 1979, 434; Jagusch/Hentschel § 142 Rdnr. 20 m.w.N.völlig verfehlt sind hingegen die Ausführungen von Fehn und Lechtleuthner, Rettungsdienst 1999, 148, vgl. Fischer Rettungsdienst 1999, 346; Brandschutz 1999, 366, Der Feuerwehrmann 1999, 79.

²⁷ Unter bestimmten Umständen kann eine solche Abwägung und Entscheidung zugunsten eines Patienten jedoch als übergesetzlicher entschuldigender Notstand straflos sein – eine Erörterung dieser Problematik würde hier jedoch den Rahmen sprengen- vgl. dazu Schönke/Schröder Strafgesetzbuch vor § 32 Rdnr. 115

- Über Funk ist die Leitstelle vom Unfall in Kenntnis zu setzen, die diesen der Polizei mitteilt.
- Je dringender der Einsatz und je leichter der Unfall, desto eher ist die Weiterfahrt gerechtfertigt
- Sofort nach Beendigung des Einsatzes ist mit der Polizei nochmals Kontakt aufzunehmen.

3.4 Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung

Unter keinem Gesichtspunkt ist die Verursachung eines Unfalls gerechtfertigt, bei dem andere verletzt oder getötet werden.

Bei der Prüfung, ob jemand sich einer solchen fahrlässigen Tat strafbar gemacht hat, ist zunächst die Außerachtlassung der objektiv erforderlichen Sorgfalt festzustellen, während im Bereich der Schuld zu prüfen ist, ob der Täter nach dem Maß seines individuellen Könnens zur Erfüllung der objektiven Sorgfaltspflichten fähig war. Die Sorgfaltspflichten können sich aus allgemeiner Erfahrung und im Straßenverkehr aus den Regeln der StVO.

Die fahrlässige Handlungsweise muss für den Verletzungserfolg ursächlich sein. Das ist immer dann der Fall, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg (Verletzung, Tod) entfiere. Die fahrlässige Handlungsweise kann auch im Unterlassen einer gebotenen Handlung (z.B. Abbremsen, rechtzeitigem Einschalten des Einsatzhornes) bestehen. Es genügt dann die Feststellung, dass bei richtiger Handlungsweise der tatbestandsmäßige Unfall und die Verletzung bzw. der Tod mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.

War hingegen der Unfall objektiv unvermeidlich, scheidet ein fahrlässiges Delikt selbst bei Verletzung der Sorgfaltspflichten am Fehlen der Zurechenbarkeit.

4 Ordnungswidrigkeiten nach der StVO i.V.m. dem StVG

Verstöße gegen die StVO werden nach § 24 StVG mit einer Geldbuße geahndet. Bei einer Fahrt mit Sonderrechten sind solche Verstöße nach § 35 StVO gerechtfertigt, so dass im Grunde eine Verfolgung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nicht in Betracht kommt. Allerdings gibt es hier eine Ausnahme, wenn gegen das Übermaßverbot verstoßen wird.

Beispiel: Das Notarzteinsetzfahrzeug fährt bei Rot mit 60 km/h über die Rotlicht zeigende Lichtzeichenanlage oder mit der gleichen Geschwindigkeit am frühen Nachmittag in eine Spielstraße.

Die Rechtsprechung sieht solche Verstöße schlicht als nicht durch § 35 StVO gedeckt an, mit der Folge, dagegen den der Fahrer des Sonderrechtsfahrzeugs wie bei jedem anderen Verkehrsteilnehmer für den Verkehrsverstoß ein Bußgeld aus dem jeweiligen Tatbestand (z.B. bei Geschwindkeitsüberschreitung nach den §§ 3, 49 Abs. 1 Nr. 3 oder bei Rotlichtverstoß §§ 37, 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO) verhängt wird. Dies basiert darauf, dass Sonderrechte ähnlich dem rechtfertigenden Notstand gesehen werden. Es spricht vieles dafür, dass es sich bei den Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO nicht um einen Rechtfertigungsgrund handelt. Bereits der Wortlaut legt dies nahe. Denn nach § 35 Abs. 1 StVO handelt der Fahrer eines Fahrzeuges mit Sonderrechten nicht nur nicht rechtswidrig, sondern ist schlicht von den Vorschriften der StVO befreit. Wer aber von Vorschriften befreit ist, kann nicht gegen sie verstoßen. Dies bedeutet folgerichtig, dass bereits tatbestandsmäßig keine Geschwindkeitsüberschreitung vorliegt. Denn wenn man von einer Geschwindigkeitsbeschränkung befreit ist, kann man die ansonsten zulässige Höchstgeschwindigkeit auch nicht überschreiten. Dies belegt auch die Regelung des § 35 Abs. 8 StVO, wonach Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen. Ein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 StVO ist nach § 49 Abs. 4 Nr. 2 StVO eine eigenständige Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu einer solchen Ahndung käme es jedoch nie und die Vorschrift wäre unsinnig, wenn bei einem Verstoß zugleich die Sonderrechte entfielen und der Sonderrechtsfahrer sich wie alle übrigen Verkehrsteilnehmer – trotz seiner außergewöhnlichen Situation – verantworten müsste.

Aber selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich bei den Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO um einen Rechtfertigungsgrund handelt, so wäre bei einer nicht mehr angemessenen Fahrweise eine Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen § 35 Abs. 8 StVO anzunehmen. Bei dieser Vorschrift für Sonderrechtsfahrten handelt es sich eindeutig um die speziellere Regelung, die die allgemeinen Verkehrsordnungswidrigkeiten verdrängt.

Als zutreffend wird man die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ansehen können, wonach nur nicht eine Ordnungswidrigkeit wegen einer Ge-

schwindigkeitsüberschreitung oder eines anderen Verstoßes gegen die StVO in Betracht kommt, sondern allenfalls wegen Missachtung des § 35 Abs. 8 StVO²⁸. Das BayObLG hatte zwar nicht einen Fall der Geschwindigkeitsüberschreitung, sondern einen Fall der schuldhaften Verursachung eines Verkehrsunfalls zu entscheiden. Selbst in diesem Fall, kommt nach Auffassung des Gerichts nur ein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 StVO nicht aber gleichzeitig gegen § 1 Abs. 2 StVO in Betracht. Das Gericht führt zutreffend aus:

„Die Vorschrift des § 35 Abs 1 StVO befreit die Polizei (oder den Rettungsdienst), soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben dringend geboten ist, von den Vorschriften dieser Verordnung, ohne eine Einschränkung auf bestimmte Regeln zu machen. Die Freistellung bezieht sich nach Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift auch auf die Verkehrsregel des § 1 StVO insgesamt. Demnach ist verkehrswidriges Verhalten eines Fahrzeugführers, der berechtigt sein Sonderrecht in Anspruch nimmt, ausschließlich nach § 35 Abs 8 StVO zu beurteilen und in § 49 Abs 4 Nr 2 StVO mit Bußgeld bedroht.

5 Fazit:

Wer nicht eine der neun Todsünden des Straßenverkehrs begeht (s. o. 3.1.) und sich an die Vorschrift des § 35 Abs. 8 StVO (die goldene Regel für Sonderrechtsfahrten) hält, dem droht grundsätzlich nicht die Gefahr einer Verfolgung wegen einer Verkehrsstraftat oder Verkehrsordnungswidrigkeit. Dies wird dadurch belegt, dass angesichts von Millionen Sonderrechtsfahrten jährlich, kaum Fälle bekannt sind, in denen es zu einer Strafverfolgung gekommen ist.

Ralf Fischer
AK Recht VdF NRW

²⁸ BayObLG Beschluß vom 20.10.1982 VRS 1983, 143 (Band 64); § 35 Abs. 8 StVO lautet als „goldene Regel für Sonderrechtsfahrten: **Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.**